

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, insbesondere auch für alle sich mit dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung künftig ergebenden Lieferverpflichtungen, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises hierauf künftig bedarf.

Andere etwa in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Bedingungen erkennen wir, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nur insoweit an und haben diese nur insoweit Gültigkeit, als sie nicht im Widerspruch zu unseren allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen stehen.

2. Angebote des Lieferanten:

Angebote des Lieferanten erfolgen für uns kostenlos und unverbindlich. Sofern die Angebote von unserer entsprechenden Anfrage abweichen, hat der Lieferant (Anbieter) ausdrücklich schriftlich hierauf hinzuweisen, ansonsten gilt das Angebot als auf die in unserer Anfrage genannten Beschreibung zutreffend abgegeben.

Der Lieferant (Anbieter) hält sich für die Frist von acht Wochen ab Angebotsabgabe an sein Angebot zu Festpreisen gebunden. Sofern das Angebot nicht ausdrücklich die Umsatzsteuer ausweist, sind alle genannten Preise als Nettopreise zu verstehen.

3. Auftragserteilung und Auftragsbestätigung:

Von uns erteilte Aufträge an den Lieferanten (Anbieter) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Der Lieferant (Anbieter) ist verpflichtet, unseren Auftrag unverzüglich schriftlich zu bestätigen, ungeachtet der Rechtswirksamkeit des Vertrages, die bereits mit Zugang unseres Auftrages beim Lieferant (Anbieter) eingetreten ist.

Von uns an den Lieferanten (Anbieter) erteilte Aufträge dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung von einem anderen Unternehmen als dem Lieferanten (Anbieter) ausgeführt werden; anderenfalls sind wir berechtigt, die Lieferung als nicht vertragsgemäß erbracht zurückzuweisen.

4. Lieferfristen und Termine:

Die in unserem Auftrag genannten Lieferfristen und Termine sind verbindlich.

Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so haftet er für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere auch soweit wir von dritter Seite haftbar gemacht werden.

Bei allen Aufträgen, bei denen der Liefertermin als "Fixtermin" bezeichnet oder bei denen dem Lieferanten aus sonstigen Gründen bekannt ist, dass die Lieferung aus zwingenden Gründen absolut termingemäß erfolgen muss, sind wir berechtigt, bei nicht termingerechter Lieferung sofort vom Vertrag zurückzutreten, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

5. Gewährleistung des Lieferanten:

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen fachgemäß und technisch einwandfrei im Rahmen des Liefervertrages zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Aufträge unter Beachtung der VOB sowie der einschlägigen VDE-, VDI- und DIN-Vorschriften sowie sonstiger allgemein anerkannter technischer Richtlinien auszuführen. Technische Anlagen sind so auszuführen, dass sie ohne Beanstandungen vom TÜV abgenommen werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich des weiteren, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Für die einwandfreie Ausführung der Lieferungen einschließlich der Beschaffenheit des Materials übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr ab Weiterlieferung durch uns an den Kunden, höchstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten ab Lieferung an uns.

Soweit vertragsgemäßer Bestimmungsort bei unserem Kunden ist, gilt die Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

Angaben des Lieferanten zu Maß, Gewicht, Qualität und Verwendbarkeit der Ware gelten als zugesicherte Eigenschaften.

Im Falle des Vorliegens von Mängeln bleibt es uns vorbehalten, ob wir Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Lieferung einer mangelfreien Sache oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Das Recht auf Nachbesserung (§ 476 a BGB) gilt als ausdrücklich vereinbart, nach fruchtloser Fristsetzung zur Nachbesserung sind wir berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Für nachgebesserte Teile beginnt eine weitere Gewährleistungsfrist von einem halben Jahr, soweit diese über die vorstehend festgesetzte Verjährungsfrist von einem Jahr hinausreicht.

Zur Untersuchung der gelieferten Ware sind wir nur insoweit verpflichtet, als uns dies im normalen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbar ist. Bei Lieferung gleichartiger Ware ist eine stichprobenweise Untersuchung auf Mängel ausreichend.

Bei der Untersuchung entdeckte Mängel können wir binnen einer Frist von drei Wochen ab Eingang der Lieferung rügen. Für bei der Untersuchung nicht entdeckte Mängel oder verborgene Mängel gilt eine Rügefrist von zwei Wochen ab Entdeckung. Bei Transportschäden beträgt die Rügefrist fünf Tage ab Entdeckung. Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Vertrieb und die Verwendung der Ware inländische Patente oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

6. Auftragsunterlagen:

Alle von uns zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum. Dem Lieferanten ist ausdrücklich untersagt, diese Unterlagen, gleich welcher Art, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen.

Im Falle der Nichteinhaltung haftet der Lieferant für daraus entstandene Schäden. Die Unterlagen sind unaufgefordert nach Erledigung der Bestellung samt aller Vervielfältigungen zurückzusenden.

7. Lieferscheine, Rechnungen:

Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten, Kommissionsnummer und Artikelbezeichnung beizufügen.

Rechnungen sind nicht der Lieferung beizufügen, sondern in zweifacher Ausfertigung an unsere Firma zu schicken. Bei Lieferungen aus einem Nicht EG-Staat ist auf der Rechnung eine Ursprungserklärung abzugeben.

8. Versand - Fracht Verpackung - Gefahrenübergang:

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise und verstehen sich rein netto einschließlich Verpackung und Versand.

Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten, der Gefahrenübergang erfolgt erst nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.

9. Zahlungsbedingungen:

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, nach 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 60 Tagen rein netto. Soweit nicht anders vereinbart ist, beginnen die Zahlungsfristen jeweils mit Eingang der Rechnung, es sei denn, dass die Waren offensichtlich mangelhaft sind.

Bei genehmigten Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist jedoch erst nach vollständiger Lieferung.

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt aller Rechte aus mangelhafter oder falscher Lieferung und besagen nicht, dass die Ware als ordnungsgemäß oder einwandfrei abgenommen gelten soll.

10. Rücktritt vom Vertrag:

Ereignisse höherer Gewalt, die einen Bedarfsrückgang zur Folge haben, berechtigen uns unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise zum Rücktritt von der Bestellung.

11. Schlussbestimmungen:

Zahlungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Für unsere Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenabreden, Vertragsveränderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird da nach die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.